

## **Ausführungsvorschriften über die Grundsätze zum Tragen von Dienstkleidung (Dienstkleidungsvorschriften - DkIV)**

vom 03.06.2013

IV D 26(V) - Tel. 9(0)223-1434

Auf Grund von § 70 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. S.70), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird bestimmt:

### **1. Dienstkleidung**

Dienstkleidung sind alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 Absatz 1 LBG), die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind (Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger), im dienstlichen Erfordernis oder Interesse getragen werden müssen. Die Dienstkleidung aller mit gleichen oder vergleichbaren Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin muss das gleiche Aussehen haben.

### **2. Tragen der Dienstkleidung**

(1) Die Dienstkleidung ist während des Dienstes zu tragen; über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 auf die Dienstbehörde übertragen.

(2) Die Dienstbehörde kann, wenn dienstliche Gründe es erfordern, das Tragen von Dienstkleidung vorübergehend untersagen.

### **3. Beschaffung, Ausgabe und Bewirtschaftung der Dienstkleidung**

(1) Die Dienstkleidung muss nach Umfang (Ausstattungssoll), Qualität und Aussehen dem Bestimmungszweck genügen.

(2) Die Dienstkleidung wird vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt. Die Dienstkleidung ist durch die Dienstbehörde oder zentrale Beschaffungsstellen auszugeben. Die Dienstbehörde kann Anweisungen zur individuellen Beschaffung von Dienstkleidung geben.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Beschaffungs- und Ausgabeart entsprechend den Aufgaben und Erfordernissen ihres Dienstbereiches. Dabei sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze über die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beachten. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf die Dienstbehörde übertragen.

Die Dienstbehörde kann getragene Dienstkleidung, deren Gebrauchsdauer noch nicht zur Hälfte abgelaufen ist, erneut ausgeben; Voraussetzung ist einwandfreier Zustand der Dienstkleidung. Satz 4 gilt nicht für Dienstkleidung, die im Rahmen von Kleiderkonten beschafft wird.

(4) An Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger, deren Ausscheiden bevorsteht, darf in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden keine neubeschaffte Dienstkleidung mehr ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn Dienstkleidung über Kleiderkonten zur Verfügung gestellt wird.

#### **4. Kostenträger**

Die Kosten der Dienstkleidung trägt der Dienstherr.

#### **5. Behandlung, Instandhaltung, Haftung**

(1) Wer Dienstkleidung zu tragen hat, muss stets im Besitz der Dienstkleidungsstücke entsprechend dem Ausstattungssoll sein; sie oder er ist außerdem verpflichtet, die Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Auf vorschriftsmäßige und einwandfreie Dienstkleidung hat die oder der Vorgesetzte der Dienstkleidungsträgerin oder des Dienstkleidungsträgers regelmäßig zu achten.

(2) Die Aufwendungen für Reparatur und Reinigung der Dienstkleidung (Instandhaltungskosten), die durch normale Gebrauchsabnutzung entstehen, trägt die Dienstkleidungsträgerin oder der Dienstkleidungsträger.

Wenn die Art der Dienstkleidungsstücke oder besondere Umstände eine besondere Reinigung oder Instandhaltung erfordern, kann die oberste Dienstbehörde vorsehen, dass der Dienstherr die Kosten trägt und die Einzelheiten regeln. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 2 auf die Dienstbehörde übertragen.

(3) Bei Schäden an der Dienstkleidung, die bei Ausübung des Dienstes, auf dem Weg zum oder vom Dienst oder bei angeordnetem Tragen außerhalb des Dienstes ohne Verschulden der Trä-

gerin oder des Trägers entstanden sind, erfolgt eine Instandhaltung oder ein Ersatz durch den Dienstherrn; hinsichtlich eventueller Ersatzleistung kommt § 78 LBG zur Anwendung.

(4) Regelungen zur Änderung von Dienstkleidung trifft, vorbehaltlich des § 70 Satz 4 zweiter Halbsatz LBG, die oberste Dienstbehörde.

## **6. Eigentum**

(1) Die Dienstkleidung ist Eigentum des Dienstherrn. Das Eigentum an der Dienstkleidung kann den Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträgern übertragen werden; die Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 2 zweiter Halbsatz auf die Dienstbehörde übertragen.

(2) Ist die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung entfallen, kann die bisherige Dienstkleidung an die Dienstkleidungsträgerin oder den Dienstkleidungsträger verkauft werden; die Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Nicht mehr für dienstliche Zwecke nutzbare Dienstkleidung, die für andere Zwecke verwendet wird, ist so zu ändern, dass sie nicht mehr als solche erkennbar ist. Bei der Aussonderung oder Vernichtung von Dienstkleidung ist jeder Missbrauch auszuschließen.

## **7. Rückgabe nicht in das Eigentum übergegangener Dienstkleidung**

(1) Soweit die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung entfallen ist und das Eigentum an der Dienstkleidung nicht übertragen wurde oder wird, ist diese unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ist die Dienstkleidungsträgerin oder der Dienstkleidungsträger verstorben, sind die Hinterbliebenen zur Rückgabe der Dienstkleidung verpflichtet. Dienstkleidung kann als Totenkleid belassen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Bekanntgabe im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

## **9. Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.